

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

**Ordnung für die Magisterprüfung
der Fakultäten "Katholische Theologie",
"Pädagogik, Philosophie, Psychologie",
"Sprach- und Literaturwissenschaften" sowie
"Geschichts- und Geowissenschaften"
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
in der Fassung der Bekanntmachung
Vom 20. September 1991
(KWMBI II S. 887)**

zuletzt geändert durch:

Sechzehnte Satzung zur Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung der Fakultäten "Katholische Theologie", "Pädagogik, Philosophie, Psychologie", "Sprach- und Literaturwissenschaften" sowie "Geschichts- und Geowissenschaften" der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 2. Oktober 2006

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-49.pdf)

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayRS 2210–1–1–K) – BayHSchG erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

O r d n u n g **für die Magisterprüfung** **der Fakultäten**

"Katholische Theologie", "Pädagogik, Philosophie, Psychologie", "Sprach- und Literaturwissenschaften" sowie "Geschichts- und Geowissenschaften" der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ¹

Übersicht

I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1: Geltungsbereich	4
§ 2: Studiendauer, Studienabschnitte	4
§ 3: Prüfungen	4
§ 4: Magistergrad	4
§ 5: Prüfungsausschuss	4
§ 6: Verfahren im Prüfungsausschuss	5
§ 7: Prüfer und Beisitzer	6
§ 8: Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	6
§ 9: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren	7
§ 10: Schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen	8
§ 11: Bewertung von Prüfungsleistungen	9
§ 12: Prüfungsvergünstigungen für Behinderte	10
§ 12a: Prüfungsvergünstigung für schwangere Studentinnen	10
II. Magisterprüfung	10
§ 13: Zweck, Prüfungsfächer und Gegenstand der Magisterprüfung	10
§ 14: Prüfungs- und Anmeldestermine	11
§ 15: Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Magisterarbeit	11
§ 16: Zulassung zum ersten Teil der Magisterprüfung	12
§ 17: Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Magisterarbeit	13
§ 18: Wiederholung der Magisterarbeit	14
§ 19: Zulassung zum zweiten Teil der Magisterprüfung	14
§ 20: Klausurarbeiten	15
§ 21: Mündliche Prüfungen	15
§ 21a: Praktische Prüfungen	15
§ 22: Ergebnis der Magisterprüfung	16
§ 23: Wiederholung des zweiten Teils der Magisterprüfung	16
§ 24: Endgültig nicht bestandene Magisterprüfung	16
§ 25: Zeugnis und Magisterurkunde	17
§ 26: Zusatzprüfungen	17
III. Haupt- und Nebenfächer	17
§ 27: Fächerübersicht	17
§ 28: Kombination von Hauptfach und Nebenfächern	19

¹Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

IV. Fächerspezifische Bestimmungen	20
§ 29: Fächergruppe Katholische Theologie (1.1 bis 1.4)	21
§ 30: Fächergruppe Evangelische Theologie (2.1 und 2.2)	22
§ 31: Fach Kunstpädagogik und Kunstdidaktik (3.)	23
§ 32: Fach Musikpädagogik und Musikdidaktik (4)	24
§ 33: Fächergruppe Pädagogik (5.1 bis 5.6)	24
§ 34: Fach Philosophie (6.)	26
§ 35: Fach Arbeitswissenschaft (7.)	26
§ 36: Fach Psychologie (8.)	27
§ 37: Fächergruppe Anglistik (9.1 und 9.2)	27
§ 38: Fächergruppe Germanistik (10.1 bis 10.4)	28
§ 39: Fächergruppe Klassische Philologie (11.1 und 11.2)	30
§ 40: Fächergruppe Romanistik (12.1 bis 12.3)	31
§ 41: Fach Russistik (13.1)	31
§ 42: Slavistik (13.2 bis 13.5)	32
§ 43: Fach Kommunikationswissenschaft (15.)	33
§ 44: Fach Turkologie (16.1)	33
§ 44a: Fach Arabistik (16.2)	34
§ 44b: Fach Islamkunde (16.3)	34
§ 44c: Fach Iranistik (16.4)	34
§ 44 d: Fach Islamische Kunstgeschichte und Archäologie (16.5)	35
§ 45: Fächergruppe Archäologie, Ur- und frühgeschichtliche Archäologie, Kunstgeschichte, Denkmalpflege, Bauforschung und Baugeschichte, Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege (17.1 bis 17.7).	36
§ 46: Fach Geographie (18.)	39
§ 47: Fächergruppe Geschichte (19.1 bis 19.6)	39
§ 48: Fach Volkskunde/Europäische Ethnologie (20.)	40
§ 49: Fächergruppe Sozialwissenschaften (21.1 und 21.2)	41
§ 50: Fach Betriebswirtschaftslehre (22.)	42
§ 51: Fächergruppe Angewandte Informatik (23)	42
§ 52: Ungültigkeit von Prüfungen	43
§ 53: Einsicht in Prüfungsakten	43
§ 54: Öffentliche Bekanntmachungen	43
§ 55: Übergangsregelung	43
§ 56: Inkrafttreten *)	44

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1: Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Magisterprüfung der Fakultäten "Katholische Theologie", "Pädagogik, Philosophie, Psychologie", "Sprach- und Literaturwissenschaften" sowie "Geschichts- und Geowissenschaften" der Universität Bamberg.

§ 2: Studiendauer, Studienabschnitte

- (1) Die Studiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Magisterprüfung in der Regel neun Semester, unbeschadet geringfügiger Überschreitungen dieser Regelstudienzeit, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben können und vom Studenten nicht zu vertreten sind.
- (2) Das Studium ist in zwei Studienabschnitte eingeteilt, ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium, an das sich die Prüfungszeit von einem Semester für die Magisterprüfung anschließt. Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt im Grundstudium und Hauptstudium jeweils 144 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 3: Prüfungen

Die beiden Studienabschnitte werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. Den ordnungsgemäßen Abschluss des Grundstudiums bildet die Zwischenprüfung, den ordnungsgemäßen Abschluss des Hauptstudiums die Magisterprüfung. Für die Zwischenprüfung ist die Zwischenprüfungsordnung der Universität Bamberg maßgebend.

§ 4: Magistergrad

Mit der bestandenen Magisterprüfung wird der akademische Grad "Magister Artium" bzw. "Magistra Artium" (abgekürzt: M.A.) erworben.

§ 5: Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss
 - achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
 - sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
 - bestellt die Prüfer und die Beisitzer,
 - entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
 - entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
 - entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
 - gibt Anregungen zur Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung sowie der Studienordnungen und der Studienpläne zu den Fächern des Magisterstudiengangs,
 - entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

- (2) Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter widerruflich delegieren. Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an das Prüfungsamt übertragen.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Jedes Mitglied muss (gemäß den Bestimmungen im Bayer. Hochschulgesetz und in der Hochschulprüfer-Verordnung) zur Abnahme von Magisterprüfungen berechtigt sein. Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Fachbereichsräten der Fakultäten "Katholische Theologie", "Pädagogik, Philosophie, Psychologie", "Sprach- und Literaturwissenschaften" sowie "Geschichts- und Geowissenschaften" gewählt. In der Regel entsendet jede der vier Fakultäten zwei Mitglieder in den Prüfungsausschuss; ein weiteres Mitglied wird abwechselnd von einer der Fakultäten bestimmt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 6: Verfahren im Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Unaufschiebbare Entscheidungen kann er anstelle des Prüfungsausschusses treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Dieser kann die Entscheidung aufheben. Bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (3) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (4) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die ein Kandidat in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind diesem schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widerspruchsentscheidungen werden vom Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig. Art. 28 Abs. 1 Nr. 13 BayHSchG bleibt unberührt.

§ 7: Prüfer und Beisitzer

- (1) Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer gemäß Art. 80 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüfer-Verordnung (BayRS 2210-1-1-6-K) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Magisterprüfungen befugt ist.
- (2) Zum Beisitzer darf nur eine an der Universität Bamberg tätige hauptamtliche Lehrperson bestellt werden. Der Beisitzer muss die Magisterprüfung in dem zu prüfenden Fach oder eine vergleichbare Prüfung bestanden haben.
- (3) Für die Bestellung des Prüfers der Magisterarbeit sowie für die Bestellung der Prüfer zu den mündlichen Prüfungen hat der Prüfungskandidat ein Vorschlagsrecht. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.

§ 8: Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten in einem Magisterstudiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet. Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.
- (2) Einschlägige Studienzeiten an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und die dabei erbrachten Studienleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien verbrachte Studienzeiten und dabei erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (4) Studienzeiten und Studienleistungen in Fachhochschulstudiengängen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit sie den Anforderungen des Magisterstudiengangs an der Universität Bamberg entsprechen.
- (5) Eine Zwischenprüfung oder eine Diplom-Vorprüfung in dem gewählten Fach, die der Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden hat, wird anerkannt. Eine entsprechende Prüfung in einem verwandten Fach wird auf Antrag anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht. Vergleichbare Prüfungen an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (6) Bei Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen werden gleichwertige Teilprüfungen, die der Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in dem gewählten oder in einem verwandten Fach bestanden hat, auf Antrag des Studenten anerkannt. Absatz 5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (7) Eine nicht bestandene Magisterprüfung in einem Magisterstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer anderen Hochschule wird auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. Nicht bestandene Teile der Magisterprüfung (Magisterarbeit, Klausurarbeiten und mündliche und gegebenenfalls praktische Prüfungen) werden als eine insgesamt nicht bestandene Magisterprüfung gewertet.
- (8) Anträge auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

§ 9: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfungskandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vom Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüfungskandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. In Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. Der Krankheit des Prüfungskandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Die für den Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden zu erklären und glaubhaft zu machen.
- (3) Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt und begründet. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat der Prüfungskandidat die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen. Die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern werden in diesem Falle angerechnet.
- (4) Versucht ein Prüfungskandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Prüfungsverstoß wird vom jeweiligen Prüfer oder vom Aufsichtsführenden festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt.
- (5) Ein Prüfungskandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (6) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsverfahren beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (7) Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich, angeblliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung beim Prüfungsamt geltend gemacht werden.
- (8) Entscheidungen nach Absatz 6 und 7 trifft der Prüfungsausschuss. Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 6 nicht mehr getroffen werden.

§ 10: Schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen

- (1) In schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungen sind nur individuelle Leistungen zu erbringen. Die Magisterprüfung wird als Blockprüfung abgelegt. Abweichend hiervon kann die Magisterprüfung in den Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden. Die Prüfungsleistungen sind grundsätzlich bis zum Beginn der Vorlesungszeit des auf die Meldung folgenden Semesters vollständig abzulegen. Nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen können schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise erbracht werden.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen bestehen aus Klausurarbeiten und aus einer Magisterarbeit. Die bei den Klausurarbeiten zulässigen Hilfsmittel werden dem Prüfungskandidaten rechtzeitig in geeigneter Form bekannt gegeben. Mit den Klausurarbeiten soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er über die erforderlichen Kenntnisse des betreffenden Faches verfügt und in der Lage ist, in begrenzter Zeit Aufgaben aus dem Bereich dieses Faches zu lösen.
- (3) Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Prüfungskandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, einzutragen sind. Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben und mit den Klausurarbeiten an die für die Organisation der jeweiligen Prüfung zuständige Stelle weiterzugeben.
- (4) Mündliche und praktische Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgehalten.
- (5) Mündliche Prüfungen finden als Einzelprüfungen statt.
- (6) Über die mündliche und praktische Prüfung wird ein Protokoll geführt. Es soll die Namen der Prüfungskandidaten, des Prüfers und des Beisitzers, Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, eine stichwortartig Beschreibung der Prüfungsgegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthalten. Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen.
- (7) Die Voraussetzungen für den Erwerb studienbegleitender Leistungsnachweise werden vom jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (8) Studenten, die sich im gleichen Fach zu einem späteren Termin der Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze vom Prüfer als Zuhörer zugelassen. Auf Antrag eines Prüfungskandidaten sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 11: Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Beurteilung durch den zweiten Prüfer entfällt, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch die Bestellung eines zweiten Prüfers der Prüfungsablauf unzumutbar verlängert würde. Wird eine Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. Bei einer nicht übereinstimmenden Beurteilung einigen sich die Prüfer auf eine Note; kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Würdigung der vorliegenden Beurteilungen über die endgültige Bewertung. Die mündlichen und praktischen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer allein benotet.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen (der Klausurarbeiten, der mündlichen und praktischen Prüfungen sowie der Magisterarbeit) sowie studienbegleitender Leistungsnachweise sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;

Note 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

Note 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

Note 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

Note 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen. Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen.

(3) Die Gesamtnote einer Prüfung (Prüfungsgesamtnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten (der Noten für das Hauptfach sowie für jedes Nebenfach) und der Note der Magisterarbeit. Dabei zählt die Note der Magisterarbeit zweifach. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Fachnote errechnet sich nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen der §§ 29 bis 50 aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen (der Klausurarbeiten und der mündlichen und praktischen Prüfungen). Wird in einem Fach nur eine Prüfungsleistung erbracht, so entspricht die Fachnote der Note der Prüfungsleistung. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Fachnoten und die Prüfungsgesamtnote lauten:

Bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5: sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend.

§ 12: Prüfungsvergünstigungen für Behinderte

- (1) Auf die besondere Lage von Prüfungskandidaten mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist behinderten Prüfungskandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche und gegebenenfalls praktische Prüfungsleistungen zu gewähren.
- (2) Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

§ 12a: Prüfungsvergünstigung für schwangere Studentinnen

- (1) Schwangere Studentinnen haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 15 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. Die Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich am Klausurtermin befinden.
- (2) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen wird ermöglicht. Die einschlägigen Anträge sind an das Prüfungsamt zu stellen.

II. Magisterprüfung

§ 13: Zweck, Prüfungsfächer und Gegenstand der Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung bildet einen ersten akademischen und berufsqualifizierenden Abschluss eines wissenschaftlichen Studiums in einem Hauptfach und in zwei Nebenfächern. Durch die Magisterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern festgestellt.
- (2) Eine Prüfung in einem Fach, das bereits als Hauptfach oder als Nebenfach Gegenstand einer bestandenen Magisterprüfung gewesen ist, ist nicht zulässig.
- (3) Die Magisterprüfung umfasst zwei Teile:
 1. Die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit, der Magisterarbeit,
 2. Klausurarbeiten, mündliche und gegebenenfalls praktische Prüfungen.
- (4) Gegenstand der Klausurarbeiten und der mündlichen und gegebenenfalls praktischen Prüfungen sind insbesondere die Inhalte des Hauptstudiums.

§ 14: Prüfungs- und Anmeldungstermine

- (1) Das Thema der Magisterarbeit ist so rechtzeitig auszugeben, dass die Frist nach § 17 Abs. 4 eingehalten werden kann, frühestens jedoch am Ende der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters des Hauptstudiums.
- (2) Die Termine für die Klausuren und die mündlichen sowie praktischen Prüfungen sind so festzulegen, dass die Magisterprüfung grundsätzlich spätestens bis zum Ende des neunten Semesters vollständig abgelegt sein kann. Prüfungen sollen in einem Fach innerhalb von vier Wochen abgelegt werden. Die genannten Prüfungsleistungen können vor dem vorgesehenen Zeitpunkt zu einem regulären Prüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (3) Die Bekanntgabe der Termine und der Prüfer für den zweiten Teil der Magisterprüfung (für die Klausurarbeiten und die mündlichen sowie praktischen Prüfungen) erfolgt spätestens ein Monat vor Beginn der Prüfungen durch Aushang. Sofern zwingende Gründe vorliegen, ist kurzfristig eine Terminänderung und ein Wechsel eines oder mehrerer Prüfer zulässig.
- (4) Die Termine für die Anmeldung zum zweiten Teil der Magisterprüfung werden zu Beginn des Prüfungssemesters öffentlich - durch Aushang - unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben.
- (5) Meldet sich der Student nicht so rechtzeitig zur Magisterprüfung an, dass er diese einschließlich aller Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 3 zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des dreizehnten Semesters des Hauptfachstudiums ablegen kann, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gilt die Magisterprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. Die Frist nach Satz 1 verlängert sich um die nach dieser Prüfungsordnung für die Wiederholung der Zwischenprüfung benötigten Semester.

§ 15: Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Magisterarbeit

- (1) Mit der Magisterarbeit soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er imstande ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema der Magisterarbeit ist dem Gebiet des Hauptfaches zu entnehmen.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen so lauten, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Magisterarbeit. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann diese Frist auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss ausnahmsweise bis zu drei Monaten verlängert werden. Im Falle einer Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf unterbrochen werden. Die Dauer der Unterbrechung bemisst sich nach der ärztlich bescheinigten Dauer der Erkrankung.

§ 16: Zulassung zum ersten Teil der Magisterprüfung

- (1) Zum ersten Teil der Magisterprüfung (zur Magisterarbeit) kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Zwischenprüfung im Magisterstudiengang bestanden hat oder eine gleichwertige Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 5 nachweist,
 2. ein in der Regel mindestens zweisemestriges ordnungsgemäßes Studium im Magisterstudiengang nach bestandener Zwischenprüfung oder entsprechende, gemäß § 8 vom Prüfungsausschuss anerkannte Studienzeiten nachweist,
 3. einen Hauptseminarschein aus dem Hauptfach nachweist.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zum ersten Teil der Magisterprüfung ist unter Beachtung der Fristen gemäß § 14 schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob der Prüfungskandidat sich bereits Prüfungen oder Prüfungsteilen unterzogen hat, die nach § 8 Abs. 5 und 6 anzurechnen sind bzw. angerechnet werden können, ob er unter Verlust des Anspruches auf Zulassung zur Zwischenprüfung oder Magisterprüfung im Magisterstudiengang oder einem verwandten im Grundstudium gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
 3. die Bezeichnung des Hauptfaches und der beiden Nebenfächer, in denen der Kandidat die Magisterprüfung ablegen will,
 4. die Angabe der für die Beurteilung der Magisterarbeit gewünschten Prüfer.

- (3) Ist es dem Prüfungskandidaten nicht möglich, die nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Entspricht die Anmeldung zur Magisterprüfung nicht den Anforderungen gemäß Abs. 2, so wird der Student vom Prüfungsamt schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Ausschlussfrist den Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen erfüllt sind.

- (5) Die Zulassung zur Magisterprüfung wird versagt, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig oder unrichtig sind,
 3. der Kandidat,
 - die Zwischenprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem gewählten Fach oder einem verwandten, im Grundstudium gleichen Fach oder
 - die Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in der gewählten Fächerverbindung oder in einem der gewählten Fächer endgültig nicht bestanden oder an einer anderen Hochschule nach Wiederholung nicht bestanden hat.

- (6) Die Zulassung zum ersten Teil der Magisterprüfung und der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragten Prüfer (Gutachter) werden dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Das Thema der Magisterarbeit wird vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfungskandidaten ausgegeben. Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (7) Wird die Zulassung zum ersten Teil der Magisterprüfung versagt, so wird der Betroffene schriftlich unter Angabe von Gründen benachrichtigt.
- (8) Das Thema der Magisterarbeit kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Prüfungsausschusses innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

§ 17: Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher Sprache abzufassen sowie innerhalb der festgesetzten Frist gemäß § 15 Abs. 2 in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. Auf Antrag des Kandidaten und nach Zustimmung des mit der Betreuung beauftragten Prüfers sowie des Zweitgutachters kann die Arbeit auch in einer anderen Sprache geschrieben werden.
- (2) Mit der Magisterarbeit ist eine schriftliche Erklärung des Prüfungskandidaten einzureichen, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benützt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden.
- (3) Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 15 Abs. 2 abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Bei Übersendung der Magisterarbeit mit der Post ist für die Rechtzeitigkeit des Zugangs das Datum des Poststempels maßgebend.
- (4) Die Magisterarbeit ist spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt abzugeben, zu dem der Prüfungskandidat den Antrag auf Zulassung zum zweiten Teil der Magisterprüfung stellt. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Magisterarbeit wird von dem Prüfer, der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, und von einem zweiten Prüfer (Zweitgutachter) schriftlich beurteilt; das zweite Gutachten kann aus einer kurzen schriftlichen Bestätigung des Erstgutachtens bestehen. Die Beurteilung durch den Zweitgutachter kann ausnahmsweise entfallen, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch die Bestellung eines Zweitgutachters der Prüfungsablauf unzumutbar verlängert würde. Wird die Arbeit vom Erstgutachter mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist sie auf jeden Fall von einem zweiten Prüfer (Zweitgutachter) zu beurteilen. Stimmen die Beurteilungen von Erstgutachter und Zweitgutachter nicht überein, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. Die Benotung der Magisterarbeit erfolgt gemäß § 11 Abs. 2.
- (6) Die schriftliche Beurteilung bzw. die schriftlichen Beurteilungen sowie die Benotung der Magisterarbeit sollen in der Regel spätestens drei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen.
- (7) Die endgültige Note der Magisterarbeit wird dem Prüfungskandidaten vom Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt.

§ 18: Wiederholung der Magisterarbeit

Ist die Magisterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden, ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich; ein entsprechender Antrag ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note für die Magisterarbeit zustellen. Im übrigen gelten §§ 14 bis 17 und § 23 Abs. 2 Satz 3 entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 19: Zulassung zum zweiten Teil der Magisterprüfung

- (1) Zu den Klausurarbeiten und zu den mündlichen und praktischen Prüfungen der Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. ein ordnungsgemäßes Studium im Magisterstudiengang oder entsprechend, gemäß § 8 vom Prüfungsausschuss anerkannte Studienzeiten nachweist und im Prüfungssemester immatrikuliert ist,
 2. den ersten Teil der Magisterprüfung bestanden hat,
 3. die fächerspezifischen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 29 bis 50 erfüllt.
In den Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen entfällt die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 2.

- (2) Über die fächerspezifischen Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 29 bis 50 hinaus sind in dem Nebenfach, das nicht Gegenstand der Zwischenprüfung gewesen ist, die für die Zwischenprüfung erforderlichen und in den besonderen Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung der Universität Bamberg geregelten Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen.

- (3) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen, der fachliche Zulassungsvoraussetzung ist, wird durch Klausuren, Hausarbeiten, Kolloquien, Referate, Berichte o.ä. erbracht, soweit sich nicht aus den fächerspezifischen Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 29 bis 50 etwas anderes ergibt. Eine nicht erbrachte Studienleistung sowie studienbegleitende Leistungsnachweise können innerhalb der sich aus § 14 Abs. 5 ergebenden Frist wiederholt werden.

- (4) Ein Anspruch auf Zulassung zum zweiten Teil der Magisterprüfung besteht nicht, wenn der Abgabetermin der Magisterarbeit gemäß § 17 Abs. 4 überschritten wird.

- (5) Der Antrag auf Zulassung zum zweiten Teil der Magisterprüfung ist unter Beachtung der Ausschlussfrist gemäß § 14 Abs. 4 schriftlich beim Prüfungsamt unter Verwendung der von dort ausgegebenen Formulare zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine eidesstattliche Erklärung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2, sofern diese nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum ersten Teil der Magisterprüfung abgegeben wurde, die Angabe der gewünschten Prüfer und der Prüfungsteilgebiete, soweit die fächerspezifischen Bestimmungen ein Wahlrecht einräumen, studienbegleitende Leistungsnachweise nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen mit einer rechtsverbindlichen Erklärung, dass diese studienbegleitenden Leistungsnachweise als Ersatz für eine Prüfungsleistung gelten sollen.

- (6) Die Bestimmungen des § 16 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend. Die Zulassung zum zweiten Teil der Magisterprüfung wird durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben. Eine ablehnende Entscheidung wird dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 20: Klausurarbeiten

- (1) Im Hauptfach ist eine Klausurarbeit zu schreiben. In den Nebenfächern wird nur dann eine Klausurarbeit verlangt, wenn es die fächerspezifischen Bestimmungen gemäß §§ 29 bis 50 erfordern. Die Dauer der Klausurarbeiten ist ebenfalls in den fächerspezifischen Bestimmungen geregelt.
- (2) Für jede Klausurarbeit werden in der Regel mindestens drei Aufgaben zur Wahl gestellt. Aufgrund von Besonderheiten einzelner Prüfungsfächer sind Abweichungen hiervon zulässig; sie werden in den fächerspezifischen Bestimmungen (§§ 29 bis 50) genannt.
- (3) Für die Bewertung der Klausurarbeiten gilt § 11 Abs. 1 und 2.
- (4) Klausurarbeiten können nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden.

§ 21: Mündliche Prüfungen

- (1) Im Hauptfach und in beiden Nebenfächern findet eine mündliche Prüfung statt. Die Dauer der mündlichen Prüfungen ergibt sich aufgrund der fächerspezifischen Bestimmungen gemäß §§ 29 bis 50.
- (2) Die mündlichen Prüfungen werden in deutscher Sprache durchgeführt. Auf Wunsch des Kandidaten können mündliche Prüfungen in den sprach- und literaturwissenschaftlichen Fächern auch in der entsprechenden Fremdsprache durchgeführt werden.
- (3) Mündliche Prüfungen können nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden.

§ 21a: Praktische Prüfungen

- (1) In den Fächern "Kunstpädagogik und Kunstdidaktik" (3.) sowie "Musikpädagogik und Musikdidaktik" (4.1) findet eine praktische Prüfung statt.
- (2) In der praktischen Prüfung soll der Kandidat die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung nachweisen.
- (3) Der jeweilige Prüfer entscheidet, ob die Prüfung als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt wird.
- (4) Praktische Prüfungen können nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden.

§ 22: Ergebnis der Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn
1. die Magisterarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist, und
 2. in allen Prüfungsfächern mindestens die Fachnote "ausreichend" (4,0) erzielt wurde.
Abweichend hiervon ist die Magisterprüfung in den Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen nur dann bestanden, wenn in allen Teilprüfungen mindestens die Note ‚ausreichend‘ (4,0) erzielt wurde. Ein studienbegleitender Leistungsnachweis kann nur dann als Ersatz einer Prüfungsleistung gelten, wenn er mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Ist die Magisterprüfung nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens zum Regeltermin (vgl. § 2 Abs. 1) vollständig abgelegt worden und nicht bestanden, so gilt die Prüfung auf Antrag, der spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der letzten Prüfungsleistung zu stellen ist, als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch). Nach § 8 anerkannte Studienzeiten werden angerechnet, Urlaubssemester nach Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG bleiben unberücksichtigt.

§ 23: Wiederholung des zweiten Teils der Magisterprüfung

- (1) Ist der zweite Teil der Magisterprüfung nicht bestanden oder ist § 9 Abs. 1 anzuwenden, kann dieser Prüfungsteil in den Fächern beziehungsweise - bei Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen - in den Teilgebieten, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden sind, wiederholt werden. Gilt die Magisterprüfung gemäß § 14 Abs. 5 als nicht bestanden, ist sie mit Ausnahme der in Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen erbrachten Teilprüfungsleistungen insgesamt zu wiederholen. Für die Wiederholung studienbegleitender Leistungsnachweise gilt § 19 Abs. 3 Satz 3.
- (2) Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer auf Antrag wegen besonderer Gründe vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist gewährt wird. Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Versäumt der Prüfungskandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die Wiederholungsprüfung, so gilt die Magisterprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsfächer oder derselben Teilgebiete in den Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin, und zwar nur in den Nebenfächern zulässig. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs gemäß § 22 Abs. 2 bestandene Fachprüfungen werden angerechnet; sie können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt. Dies gilt jedoch nur bei einer Anmeldung und Ablegung zum nächsten regulären Prüfungstermin. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 24: Endgültig nicht bestandene Magisterprüfung

Hat der Prüfungskandidat die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird er hierüber schriftlich benachrichtigt. Die Benachrichtigung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die zur bestandenen Magisterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Magisterprüfung nicht bestanden ist.

§ 25: Zeugnis und Magisterurkunde

- (1) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Magisterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das das Thema und die Bewertung der Magisterarbeit, die Fachnoten der Prüfungsfächer und die Prüfungsgesamtnote enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung abschließend bewertet worden ist.
- (2) Mit dem Zeugnis wird dem Prüfungskandidaten eine Magisterurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades "Magister Artium" bzw. "Magistra Artium" (abgekürzt: M.A.) beurkundet. Die Magisterurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.
- (3) Mit der Aushändigung der Magisterurkunde erhält der Prüfungskandidat die Befugnis, den akademischen Grad "Magister Artium" bzw. "Magistra Artium" (abgekürzt: M.A.) zu führen.
- (4) Dem Prüfungskandidaten kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Magisterprüfung ausgestellt werden.

§ 26: Zusatzprüfungen

- (1) Ein Student kann sich auf Antrag in weiteren Prüfungsfächern in Rahmen der Magisterprüfung prüfen lassen. Art und Umfang der Zusatzprüfung entsprechen einer Nebenfachprüfung. Für die Zulassungsvoraussetzungen werden die Bestimmungen für das Nebenfach aus den §§ 29 bis 50 entsprechend angewandt. Der Nachweis der Zwischenprüfung entfällt. § 19 Abs. 2 gilt nicht.
- (2) Die in den weiteren Prüfungsfächern erzielten Fachnoten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Magisterprüfung nicht berücksichtigt, jedoch auf Wunsch des Prüfungskandidaten auf dem Zeugnis der Magisterprüfung vermerkt. Über das Ergebnis der Zusatzprüfung kann auch ein gesondertes Zeugnis ausgestellt werden.
- (3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Zusatzprüfung ist ausgeschlossen.

III. Haupt- und Nebenfächer

§ 27: Fächerübersicht

Die im Magisterstudiengang wählbaren Hauptfächer (mit H gekennzeichnet) und Nebenfächer (mit N gekennzeichnet) sind dem folgenden Fächerkatalog zu entnehmen. Die mit der gleichen Anfangsziffer gekennzeichneten Fächer bilden jeweils eine Fächergruppe. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag ein Nebenfach aus dem Angebot einer anderen Universität gewählt werden. Für ein zugelassenes Nebenfach aus einer anderen Universität werden die dortigen Bestimmungen angewandt. § 11 Abs. 3 und § 14 Abs. 5 bleiben unberührt.

1. Fakultät Katholische Theologie

- 1.1 Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Biblische Theologie (H,N)
- 1.2 Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Historische Theologie (H,N)

- 1.3 Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie (H,N)
- 1.4 Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Praktische Theologie (H,N)

2. Fakultät Pädagogik, Philosophie, Psychologie

- 2.1 Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie (H,N)
- 2.2 Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik (H,N)
- 3. Kunstpädagogik und Kunstdidaktik (H,N)
- 4. Musikpädagogik und Musikdidaktik (H,N)
- 5.1 Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik (H,N)
- 5.2 Allgemeine Pädagogik (N)
- 5.3 Elementar- und Familienpädagogik (N)
- 5.4 Andragogik (N)
- 5.5 Schulpädagogik (N)
- 5.6 Sozialpädagogik (N)
- 6. Philosophie (H,N)
- 7. Arbeitswissenschaft (N)
- 8. Psychologie (N)

3. Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften

- 9.1 Anglistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Mediävistik (H,N)
- 9.2 Anglistik mit dem Schwerpunkt Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft (H,N)
- 10.1 Germanistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft (H,N)
- 10.2 Germanistik mit dem Schwerpunkt Ältere deutsche Literaturwissenschaft (H,N)
- 10.3 Germanistik mit dem Schwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissenschaft (H,N)
- 10.4 Germanistik mit dem Schwerpunkt Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (H,N)
- 11.1 Gräzistik (H,N)
- 11.2 Latinistik (H,N)
- 12.1 Romanistik mit dem Schwerpunkt Französisch (H,N)
- 12.2. Romanistik mit dem Schwerpunkt Spanisch (H,N)
- 12.3. Romanistik mit dem Schwerpunkt Italienisch (H,N)
- 13.1 Russistik (H,N)
- 13.2 Slavistik mit Schwerpunkt Russisch (H,N)
- 13.3 Slavistik mit Schwerpunkt Polnisch (H,N)
- 13.4 Slavistik mit Schwerpunkt Tschechisch (H,N)
- 13.5 Slavistik mit Schwerpunkt Serbisch/Kroatisch (H,N)
- 14. (gestrichen)
- 15. Kommunikationswissenschaft (N)
- 16.1 Turkologie (H,N)
- 16.2 Arabistik (N)
- 16.3 Islamkunde (H,N)
- 16.4 Iranistik (H,N)
- 16.5 Islamische Kunstgeschichte und Archäologie (H,N)

4. Fakultät Geschichts- und Geowissenschaften
 - 17.1 Ur- und frühgeschichtliche Archäologie (H,N)
 - 17.2 (gestrichen)
 - 17.3 Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (H,N)
 - 17.4 Kunstgeschichte (H,N)
 - 17.5 Denkmalpflege (N)
 - 17.6 Bauforschung und Baugeschichte (N)
 - 17.7 Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege (N)
18. Geographie (H,N)
 - 19.1 Geschichte mit dem Schwerpunkt Alte Geschichte (H,N)
 - 19.2 Geschichte mit dem Schwerpunkt Mittelalterliche Geschichte (H,N)
 - 19.3 Geschichte mit dem Schwerpunkt Neuere oder Neueste Geschichte (H,N)
 - 19.4 Geschichte mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Innovationsgeschichte (H,N)
 - 19.5 Geschichte mit dem Schwerpunkt Historische Hilfswissenschaften (N)
 - 19.6 Geschichte mit dem Schwerpunkt Didaktik der Geschichte (N)
20. Volkskunde/ Europäische Ethnologie (H,N)

5. Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
 - 21.1 Soziologie (N)
 - 21.2 Politikwissenschaft (N)
22. Betriebswirtschaftslehre (N)

6. Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik
 23. Kulturinformatik (N)

§ 28: Kombination von Hauptfach und Nebenfächern

- (1) Aus einer Fächergruppe dürfen mit Ausnahme der Fächergruppen 16 und 17 grundsätzlich nur höchstens zwei Fächer - ein Haupt- und ein Nebenfach oder zwei Nebenfächer - gewählt werden. Eine Fachdidaktik kann nur in Verbindung mit einem weiteren Fach der dazugehörigen Fachwissenschaft und Fächergruppe gewählt werden.
- (2) Abweichend von der Regelung in Absatz 1 gelten die folgenden fächerspezifischen Kombinationsmöglichkeiten von Hauptfach und Nebenfächern:
 1. Fakultät Katholische Theologie
 - a) Aus der Gruppe der Fächer der Katholischen Theologie (1.1 bis 1.4) darf nur ein Fach als Hauptfach oder als Nebenfach gewählt werden.
 - b) Die Fächer 1.1 bis 1.4 (Katholische Theologie) dürfen nicht mit den Fächern 2.1 und 2.2 (Evangelische Theologie) kombiniert werden.
 2. Fakultät Pädagogik, Philosophie, Psychologie
 - a) – Aus der Gruppe der Fächer der Evangelischen Theologie (2.1 und 2.2) darf nur ein Fach als Hauptfach oder als Nebenfach gewählt werden.
 - Die Fächer 2.1 und 2.2 (Evangelische Theologie) dürfen nicht mit den Fächern 1.1 bis 1.4 (Katholische Theologie) kombiniert werden.

- Wird als Hauptfach "Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie" (Fach 2.1) gewählt, so muss ein Nebenfach das Fach "Philosophie" (Fach 6.) sein oder aus der Fächergruppe 19.1 bis 19.7 (Geschichtswissenschaften) oder aus der Fächergruppe 21 bis 22.2 (Sozial- und Wirtschaftswissenschaften) stammen.
 - Wird das Hauptfach "Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik" gewählt, so muss ein Nebenfach aus der Fächergruppe 5.1 bis 5.6 (Pädagogik) gewählt werden.
- b) Wird als Hauptfach "Kunstpädagogik und Kunstdidaktik" gewählt, so muss ein Nebenfach aus der Fächergruppe 5.1 bis 5.6 (Pädagogik) stammen oder als ein Nebenfach "Musikpädagogik und Musikdidaktik" (Fach 4) oder "Kunstgeschichte" (Fach 17.4) oder "Denkmalpflege" (Fach 17.5) gewählt werden.
- c) Wird als Hauptfach "Musikpädagogik und Musikdidaktik (Fach 4) gewählt, so muss ein Nebenfach aus der Fächergruppe 5.1 bis 5.6 (Pädagogik) gewählt werden.
3. Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften
- a) Das Fach 'Germanistik mit dem Schwerpunkt Didaktik der deutschen Sprache und Literatur' (10.4) kann als Nebenfach auch als einziges Fach der Fächergruppe Germanistik (10.1 bis 10.4) gewählt werden.
- b) In der Fächergruppe 13 sind nur folgende Kombinationen zulässig:
- Russistik als Hauptfach oder Nebenfach kann nur mit einem Nebenfach Slavistik 13.3 bis 13.5 kombiniert werden.
 - Ein Hauptfach der Fächergruppe 13.2 bis 13.5 kann nur mit einem Nebenfach 13.3 bis 13.5 kombiniert werden.
 - Die Fächer 13.2 bis 13.5 sind als Nebenfächer beliebig miteinander kombinierbar.
- c) Studierenden mit dem Hauptfach „Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“ wird empfohlen, ein Nebenfach aus der Fächergruppe 17.1 bis 17.7 und der Fächergruppe 16.1 bis 16.4 zu wählen.
4. Fakultät Geschichts- und Geowissenschaften
- a) Werden drei Fächer der Gruppe 17 gewählt, kann das Hauptfach Kunstgeschichte nur mit höchstens einem Nebenfach aus den Fächern 17.5 bis 17.7 kombiniert werden.
- b) Wird das Hauptfach aus der Fächergruppe 19.1 bis 19.6 (Geschichtswissenschaften) gewählt, so soll ein Nebenfach aus dieser Fächergruppe gewählt werden.

IV. Fächerspezifische Bestimmungen

Vorbemerkung:

Soweit in einzelnen Fächern als Zulassungsvoraussetzung Fremdsprachenkenntnisse (einschließlich Lateinkenntnisse) verlangt werden, sind diese nachzuweisen

- a) durch ein Jahreszeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums oder das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit mindestens der Note "ausreichend" nach drei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der entsprechenden Fremdsprache oder in einer nicht

lehrplanmäßigen Fremdsprache, die aufgrund ministerieller Genehmigung an die Stelle einer Pflichtfremdsprache getreten ist;

- b) durch eine Feststellungsprüfung an einem öffentlichen Gymnasium in Bayern auf dem Niveau und mit dem Ergebnis gemäß Buchstabe a;
- c) durch ein Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsoberschule oder Fachoberschule mit mindestens der Note "ausreichend" in der entsprechenden Fremdsprache;
- d) durch vom jeweiligen Fachvertreter anerkannte, den Buchstaben a bis c mindestens gleichwertige Leistungen in der betreffenden Fremdsprache;
- e) Die in den orientalistischen Fächern (Fächergruppe 16) erwarteten Fähigkeiten im Umgang mit den jeweiligen wissenschaftlichen Fachsprachen werden durch den jeweiligen Fachvertreter festgestellt. Soweit keine anderen Regelungen getroffen sind, erfolgt diese Feststellung in der Regel durch eine Klausur.

Die Regelungen für das Latinum, das Graecum und das Hebraicum bleiben unberührt.

§ 29: Fächergruppe Katholische Theologie (1.1 bis 1.4)

Die folgenden Bestimmungen gelten für die vier Fächer der Fächergruppe 1.

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach:

- Latinum oder ein vom Fachbereich anerkannter Nachweis entsprechender lateinischer Sprachkenntnisse,
- Graecum oder ein vom Fachbereich anerkanntes Examen "Bibelgriechisch",
- Hebräisch I (nur für das Fach "Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Biblische Theologie").

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- je einem Seminar in Biblischer, Historischer, Systematischer und Praktischer Theologie,
- zwei weiteren Seminaren im gewählten Schwerpunktfach.

b) Nebenfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- je einem Seminar in Biblischer, Historischer, Systematischer und Praktischer Theologie.

2. Prüfungsteile

a) Hauptfach:

- eine vierstündige Klausur im Schwerpunktfach,
- je eine mündliche Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer in
 - Biblischer Theologie: Altes Testament oder Neues Testament,
 - Historischer Theologie: Kirchengeschichte des Altertums und Patrologie oder Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit,
 - Systematische Theologie: Fundamentaltheologie mit Religionsphilosophie bzw. Dogmatik oder Moraltheologie bzw. Christliche Soziallehre,

- Praktischer Theologie: Kirchenrecht oder Liturgiewissenschaft oder Pastoraltheologie mit Homiletik oder Religionspädagogik mit Katechetik.

Die mündliche Prüfung in Biblischer, Historischer und Systematischer Theologie findet jeweils in dem Teilgebiet statt, das in der Zwischenprüfung nicht gewählt wurde.

b) Nebenfach:

- eine dreistündige Klausurarbeit im Schwerpunktfach,
- je eine mündliche Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer in zwei Fächern. Wählbar sind die Fächer Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie, soweit sie nicht Gegenstand der Zwischenprüfung waren und nicht durch die schriftliche Prüfung im Schwerpunktfach abgelegt werden.

§ 30: Fächergruppe Evangelische Theologie (2.1 und 2.2)

(1) Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei systematisch-theologischen Seminaren,
- einem Seminar aus den Bereichen Historische Theologie oder Religionspädagogik,
- einem alttestamentlichen oder neutestamentlichen Seminar.

Wurde im Grundstudium das alttestamentliche Seminar besucht, so muss im Hauptstudium das neutestamentliche Seminar absolviert werden und umgekehrt.

b) Nebenfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Seminar aus dem Bereich der Systematischen Theologie,
- einem kirchengeschichtlichen Seminar.

2. Prüfungsteile

a) Hauptfach:

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer.

b) Nebenfach:

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(2) Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei religionspädagogischen Seminaren,
- einem alttestamentlichen oder neutestamentlichen Seminar,

- einem Seminar aus den Bereichen Historische oder Systematische Theologie.
Wurde im Grundstudium das alttestamentliche bzw. historisch-theologische Seminar besucht, so muss im Hauptstudium das neutestamentliche bzw. systematisch-theologische Seminar absolviert werden oder umgekehrt.

b) Nebenfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem religionspädagogischen Seminar,
- einem Seminar aus dem Bereich der Systematischen Theologie.

2. Prüfungsteile

a) Hauptfach:

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer.

b) Nebenfach:

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 31: Fach Kunstpädagogik und Kunstdidaktik (3.)

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen in folgenden Bereichen:

- Kunstgeschichte,
- Ästhetisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen,
- Planung und Durchführung von ästhetischen Lernprozessen,
- Theorie und Praxis visueller Medien,
- Kunst- und Werkbetrachtung.

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Seminaren in Kunst- und Werkbetrachtung sowie Theoriebildung der Kunstpädagogik.

b) Nebenfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den Bereichen

- Theoriebildung der Kunstpädagogik,
- Ästhetisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen,
- Kunstgeschichte,
- Kunst- und Werkbetrachtung.

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar wahlweise aus dem Bereich Kunst- und Werkbetrachtung oder Theoriebildung der Kunstpädagogik.

2. Prüfungsteile

a) Hauptfach:

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer,
- eine praktische Prüfung in freier Komposition von etwa fünf Stunden Dauer.

- b) Nebenfach:
- eine vierstündige Klausur,
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer
 - eine praktische Prüfung in freier Komposition von etwa 3 Stunden Dauer.

§ 32: Fach Musikpädagogik und Musikdidaktik (4)

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung

- aus dem musikwissenschaftlichen Bereich,
- aus dem pädagogisch-didaktischen Bereich (analytisches oder historisches Thema),
- aus dem pädagogisch-didaktischen Bereich (empirisches Thema, z.B. im Rahmen eines Praktikums),
- Instrumental- und Gesangsunterricht.

b) Nebenfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung

- aus dem pädagogisch-didaktischen Bereich,
- aus dem musikwissenschaftlichen Bereich.

2. Prüfungsteile

a) Hauptfach:

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer,
- eine praktische Prüfung im Instrumentalspiel oder im Gesang von etwa 30 Minuten Dauer.

b) Nebenfach:

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer,
- eine praktische Prüfung im Instrumentalspiel oder im Gesang von etwa 15 Minuten Dauer.

§ 33: Fächergruppe Pädagogik (5.1 bis 5.6)

(1) Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Seminar aus den Bereichen

- Theorie der Schule (Schwerpunkt Grundschule),
 - Erziehung und Unterricht in der Grundschule,
 - Außerunterrichtliche pädagogische Betreuung des Grundschulkindes,
 - Spezielle Didaktiken (Erstlese-/Erstschreibunterricht/Sachunterricht).
- Mindestens ein Praktikum im Grundschulbereich.

b) Nebenfach:

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Seminar aus den Bereichen
- Theorie der Schule (Schwerpunkt Grundschule),
 - Erziehung und Unterricht in der Grundschule.

2. Prüfungsteile

a) Hauptfach:

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer.

b) Nebenfach:

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(2) Allgemeine Pädagogik

1. Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Seminar aus den Bereichen
- Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft,
 - Geschichte und Theorie der Erziehungswissenschaft.

2. Prüfungsteile

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(3) Elementar- und Familienpädagogik

1. Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Seminar aus den Bereichen
- familienpädagogische Fragestellungen der Elementar- und Familienpädagogik,
 - institutionelle Aspekte der Elementar- und Familienpädagogik.

2. Prüfungsteile

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(4) Andragogik

1. Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Seminar aus den Bereichen
- Theorien der Erwachsenenbildung,
 - Lerntheorie und Didaktik der Erwachsenenbildung.

2. Prüfungsteile

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(5) Schulpädagogik

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Seminar aus den Bereichen

- Theorie der Schule,
- Theorie des Unterrichts.

2. Prüfungsteile

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(6) Sozialpädagogik

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Seminar aus den Bereichen

- Beratung oder Arbeit mit Gruppen,
- Ehe und Familie oder Familienberatung und -therapie.

2. Prüfungsteile

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 34: Fach Philosophie (6.)

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an vier Seminaren. Die Seminare sollten sich zu gleichen Teilen auf die Bereiche "Geschichte der Philosophie" und "Systematische Philosophie" beziehen.

b) Nebenfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Seminaren. Die Seminare müssen sich je zur Hälfte auf die Bereiche "Geschichte der Philosophie" und "Systematische Philosophie" beziehen.

2. Prüfungsteile

a) Hauptfach:

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer.

b) – eine vierstündige Klausur,

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 35: Fach Arbeitswissenschaft (7.)

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens vier Seminaren. Es muss mindestens je ein Nachweis aus dem Gebiet

- der Ergonomie im engeren Sinne,
- der Arbeitsorganisation und Personalwirtschaft,
- der Berufsforschung und Arbeitsökonomik erworben werden.

2. Prüfungsteile

- je eine zweistündige Klausur in zwei der drei Gebiete "Ergonomie im engeren Sinne", "Arbeitsorganisation und Personalwirtschaft", "Berufsforschung und Arbeitsökonomik".

Die Klausuren werden in den Gebieten gestellt, für die die geringste Zahl an Leistungsnachweisen gemäß den Zulassungsvoraussetzungen vorgelegt wird.

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 36: Fach Psychologie (8.)

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Seminaren wahlweise aus den Teilfächern "Entwicklungspsychologie", "Persönlichkeitspsychologie", "Physiologische Psychologie" oder "Sozialpsychologie", sofern im jeweiligen Fach noch kein Schein für die Zwischenprüfung erbracht worden ist. Diese beiden Teilfächer sind Gegenstand der Magisterprüfung.

2. Prüfungsteile

- eine vierstündige Klausur, aus einem der beiden Teilfächer
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer, aus dem anderen der beiden Teilfächer.

§ 37: Fächergruppe Anglistik (9.1 und 9.2)

Die folgenden Regelungen gelten für die Fächer "Anglistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Mediävistik" und "Anglistik mit dem Schwerpunkt Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft".

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei Haupt- oder Oberseminaren im Schwerpunktfach,
- einem Übersetzungskurs "Englisch/Deutsch" (Oberstufe),
- einem Seminar "Englische Sprachgeschichte" (nur im Schwerpunkt "Sprachwissenschaft und Mediävistik").

b) Nebenfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Haupt- oder Oberseminar im Schwerpunktfach,
- einem Übersetzungskurs "Englisch/Deutsch" (Oberstufe).

Wird Anglistik als Haupt- und Nebenfach gewählt, so entfällt im Nebenfach der Schein „Übersetzungskurs 'Englisch/Deutsch' (Oberstufe)“.

2. Prüfungsteile

a) Hauptfach:

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer.

b) Nebenfach:

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

Die mündlichen Prüfungen werden zu einem dem Prüfer angemessen erscheinenden Teil in englischer Sprache durchgeführt.

§ 38: Fächergruppe Germanistik (10.1 bis 10.4)

- (1) Die folgenden Regelungen gelten für die Fächer "Germanistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft", "Germanistik mit dem Schwerpunkt Ältere deutsche Literaturwissenschaft" und "Germanistik mit dem Schwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissenschaft".

Innerhalb der Germanistik gilt folgende Regelung: Die erfolgreiche Teilnahme an den Einführungsseminaren (Sprachgeschichtliches Einführungsseminar, Gegenwartssprachliches Einführungsseminar, Einführungsseminar Mediävistik I, Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar I, Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar II) ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Proseminaren (Proseminar Deutsche Sprachwissenschaft, Proseminar Ältere deutsche Literaturwissenschaft, Proseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft).

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Haupt- und Nebenfach:

Nachweis des Latinums und

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Proseminar in "Neuere deutsche Literaturwissenschaft",
- einem Proseminar in "Mediävistik II",
- einem Proseminar in "Deutsche Sprachwissenschaft",
soweit nicht bereits zur Zwischenprüfung erbracht.

Vom Latinum kann der Magisterprüfungsausschuss auf Antrag in den Fällen befreien, in denen ein erfolgreich abgeschlossenes Erststudium im Ausland sowie neben den Deutschkenntnissen die Kenntnis einer zweiten modernen Fremdsprache nachgewiesen wird.

b) Hauptfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei Haupt- oder Oberseminaren im gewählten Schwerpunkt.

c) Nebenfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Haupt- oder Oberseminar im gewählten Schwerpunkt.

2. Prüfungsteile

a) Hauptfach:

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer im gewählten Schwerpunkt.

- b) Nebenfach:
 – eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer im gewählten Schwerpunkt.

(2) Germanistik mit dem Schwerpunkt Didaktik der deutschen Sprache und Literatur

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Haupt- und Nebenfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Einführungsseminar,
- einem Proseminar in "Sprachdidaktik", soweit nicht bereits zur Zwischenprüfung erbracht,
- einem Proseminar in "Literaturdidaktik", soweit nicht bereits zur Zwischenprüfung erbracht,
- einem fachdidaktischen Blockpraktikum in Vorschule, Jugendarbeit oder Erwachsenenbildung,¹
- einem studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum,²
- einem Begleitseminar zum Praktikum,²
- zwei Veranstaltungen (mit Studiennachweis) zu Elementar- und Familienpädagogik/Andragogik (falls nicht im gewählten Nebenfach Elementar- und Familienpädagogik oder Andragogik bereits erbracht.)

b) Hauptfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem fachdidaktischen Blockseminar in Grundschule oder weiterführender Schule,
- zwei Haupt- oder Oberseminaren in "Literatur- und Sprachdidaktik".

c) Nebenfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Haupt- oder Oberseminar in "Literatur- oder Sprachdidaktik".

2. Prüfungsteile

a) Hauptfach:

- eine vierstündige Klausur aus dem Bereich "Sprach- und Literaturdidaktik",
- eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer aus dem Bereich "Sprach- und Literaturdidaktik".

b) Nebenfach:

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer aus dem Bereich "Sprach- und Literaturdidaktik".

¹ Die Vorlage eines substantiellen Berichts ist dann erforderlich, wenn Anm. 2 in Anspruch genommen wird.

² Das Praktikum und das Begleitseminar zum Praktikum können ersetzt werden durch eine das Schuljahr umfassende Tätigkeit als Fremdsprachenassistent an einer ausländischen Schule im Rahmen des Pädagogischen Austauschdienstes.

§ 39: Fächergruppe Klassische Philologie (11.1 und 11.2)

(1) Gräzistik

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem latinistischen Proseminar (diese Verpflichtung entfällt, wenn Latinistik als Nebenfach studiert wird),
- einem Proseminar in Alter Geschichte (diese Verpflichtung entfällt, wenn Alte Geschichte als Nebenfach studiert wird),
- drei gräzistischen Hauptseminaren, von denen eines durch ein latinistisches oder althistorisches Hauptseminar ersetzt werden kann,
- einer Übung zur griechischen Grammatik und Stilistik, Kurs III.

b) Nebenfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem gräzistischen Hauptseminar.

2. Prüfungsteile

a) Hauptfach:

- eine vierstündige Klausur zu einer Aufgabe; die Klausurarbeit besteht aus der Übersetzung eines Textes und der Beantwortung von Fragen zu diesem Text,
- eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer.

b) Nebenfach:

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(2) Latinistik

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem gräzistischen Proseminar (diese Verpflichtung entfällt, wenn Gräzistik als Nebenfach studiert wird),
- einem Proseminar in Alter Geschichte (diese Verpflichtung entfällt, wenn Alte Geschichte als Nebenfach studiert wird),
- drei latinistischen Hauptseminaren, von denen eines durch ein gräzistisches oder althistorisches Hauptseminar ersetzt werden kann,
- einer Übung zur lateinischen Grammatik und Stilistik, Kurs III..

b) Nebenfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem latinistischen Hauptseminar.

2. Prüfungsteile

a) Hauptfach:

- eine vierstündige Klausur zu einer Aufgabe; die Klausurarbeit soll aus der Übersetzung eines Textes und der Beantwortung von Fragen zu diesem Text bestehen,
- eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer.

b) Nebenfach:

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 40: Fächergruppe Romanistik (12.1 bis 12.3)

Die folgenden Regelungen gelten für die Fächer

"Romanistik mit dem Schwerpunkt Französisch",
 "Romanistik mit dem Schwerpunkt Italienisch" und
 "Romanistik mit dem Schwerpunkt Spanisch".

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Haupt- und Nebenfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 – einer Übung zur älteren Sprachstufe.

b) Hauptfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 – einem Grammatik-Kurs (Oberstufe),
 – einem Wortschatz-Stilistik-Kurs (Oberstufe),
 – Übersetzungsübungen "Deutsch-Fremdsprache" (Oberstufe),
 – zwei Haupt- oder Oberseminaren im Schwerpunktfach.

c) Nebenfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 – einem Grammatik-Kurs (Oberstufe) oder
 – einem Wortschatz-Stilistik-Kurs (Oberstufe),
 – Übersetzungsübungen "Deutsch-Fremdsprache" (Oberstufe),
 – einem Haupt- oder Oberseminar im Schwerpunktfach.

2. Prüfungsteile:

a) Hauptfach:

– eine vierstündige Klausur,
 – eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer, wobei die Bereiche "Sprach- und Literaturwissenschaft" im Verhältnis 15 : 45 Minuten je nach Schwerpunktsetzung des Studenten geprüft werden.

b) Nebenfach:

– eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer im Bereich "Sprachwissenschaft" oder im Bereich "Literaturwissenschaft".

§ 41: Fach Russistik (13.1)

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 – der sprachpraktischen Ausbildung Russisch V - VIII (20 SWS),
 – einem Lektürekurs Neurussisch,
 – einem Lektürekurs Altrussisch,
 – je einem Hauptseminar aus zweien der Bereiche
 Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft,
 Kunst/Kulturwissenschaft,
 – einer Übung bzw. Proseminar im dritten Bereich.

- b) Nebenfach:
 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 – der sprachpraktischen Ausbildung Russisch V - VIII (8 SWS),
 – einem Lektürekurs Alt- oder Neurussisch,
 – einem Proseminar aus einem der drei Bereiche
 Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft
 Kunst/Kulturwissenschaft,
 – einem Hauptseminar aus einem weiteren der drei Bereiche.

2. Prüfungsteile

- a) Hauptfach:
 – eine vierstündige Klausur,
 – eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer.
- b) Nebenfach:
 – eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 42: Slavistik (13.2 bis 13.5)

Die folgenden Regelungen gelten für die Fächer

- 'Slavistik mit Schwerpunkt Russisch'
 'Slavistik mit Schwerpunkt Polnisch'
 'Slavistik mit Schwerpunkt Tschechisch' und
 'Slavistik mit Schwerpunkt Serbisch/Kroatisch'

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Hauptfach
 Bei Wahl 'Slavistik mit Schwerpunkt Russisch':
 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 – der sprachpraktischen Ausbildung Russisch V–VII (12 SWS),
 – der sprachpraktischen Ausbildung in der 2. Slavine (8 SWS),
 In der Kombination mit einem slavistischen Nebenfach darf die Schwerpunktsprache des
 Nebenfachs nicht als 2. Slavine gewählt werden.
 – einem Lektürekurs nach Wahl.
 Bei Wahl 'Slavistik mit Schwerpunkt Polnisch, Tschechisch oder Serbisch/Kroatisch':
 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 – der sprachprakt. Ausbildung in der 1. Sprache (10 SWS),
 – der sprachprakt. Ausbildung in Russisch V-VII (8 SWS),
 – zwei Lektüre- oder Übersetzungskursen nach Wahl
 sowie
 – je einem Hauptseminar aus zweien der Bereiche
 Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft,
 Kunst-/Kulturwissenschaft.

b) Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der sprachprakt. Ausbildung in der Schwerpunktsprache (8 SWS)
- zwei wissenschaftl. Übungen oder Seminaren (4 SWS)
- einem Proseminar aus einem der drei Bereiche
Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft,
Kunst-/Kulturwissenschaft,
- einem Hauptseminar aus einem weiteren der drei Bereiche.

2. Prüfungsteile

a) Hauptfach:

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer.

b) Nebenfach:

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer

§ 43: Fach Kommunikationswissenschaft (15.)

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Haupt- oder Oberseminar aus dem Bereich der Kommunikationswissenschaft.

2. Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 44: Fach Turkologie (16.1)

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Vorlesung/Übung zur Sprachgeschichte
- zwei Haupt- oder Oberseminaren aus der Turkologie

b) Nebenfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Haupt- oder Oberseminar aus der Turkologie.

2. Prüfungsteile

a) Hauptfach:

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer.

b) Nebenfach:

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 44a: Fach Arabistik (16.2)

1. Zulassungsvoraussetzungen
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
– einem Haupt- oder Oberseminar aus der Arabistik.
2. Prüfungsteile
– eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 44b: Fach Islamkunde (16.3)

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - a) Hauptfach:
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
– zwei islamkundlichen Hauptseminaren auf der Basis des Arabischen,
– einem islamkundlichen Hauptseminar auf der Basis einer weiteren islamischen Kultursprache, wie Türkisch, Persisch,
– weiterführenden Kursen in der zweiten Sprache über mindestens zwei Semester nach der Zwischenprüfung mit insgesamt mindestens 6 SWS.
 - b) Nebenfach:
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem islamkundlichen Hauptseminar auf der Basis einer islamischen Kultursprache, die nicht zugleich Hauptsprache des Hauptfaches sein darf.
2. Prüfungsteile
 - a) Hauptfach:
– eine vierstündige Klausur,
– eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer.
 - b) Nebenfach:
– eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 44c: Fach Iranistik (16.4)

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - a) Hauptfach:
– Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Haupt- oder Oberseminaren aus der Iranistik (2 x 2 SWS),
– Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei persischen Lektürepräsentationen (2 x 2 SWS), davon einer aus dem älteren Neupersischen
– Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Einführung in das Tadschikische oder Dari (2 SWS),
– Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lektürepräsentation Tadschikisch oder Dari (2 SWS),“

Bei Vertiefung mit Arabisch:

- Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an einem Arabischkurs über die Dauer eines Semesters (über den für die Zwischenprüfung erwarteten Kenntnisstand hinaus; 4 bis 6 SWS, gemäß Angebot)

Bei Vertiefung mit einer Komplementärsprache des Persischen:

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lektüreprüfung in der Komplementärsprache (2 SWS)

b) Nebenfach:

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Haupt- oder Oberseminar (2 SWS),
- Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an einer persischen Lektüreprüfung,
- Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an einer Übersichtsveranstaltung.

2. Prüfungsteile

a) Hauptfach:

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer.

b) Nebenfach:

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 44 d: Fach Islamische Kunstgeschichte und Archäologie (16.5)

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- drei Hauptseminaren oder zwei Hauptseminaren und einer Übung,
- einer Lehrgrabung wahlweise auch in Kombination mit einem Praktikum im Bauaufmaß oder im Museum, im Umfang von insgesamt sechs Wochen,
- Übung vor Originalen (Teilnahme an Einzelexkursionen von mindestens vier Einzeltagen)
- einem Hauptseminar aus dem Fachgebiet der gewählten Hauptsprache.

b) Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei Hauptseminaren oder einem Hauptseminar und einer Übung,
- einer Übung vor Originalen (Teilnahme an Exkursionen von mindestens zwei Einzeltagen).

2. Prüfungsteile

a) Hauptfach

- vierstündige Klausur
- mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer

b) Nebenfach

- mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

§ 45: Fächergruppe Archäologie, Ur- und frühgeschichtliche Archäologie, Kunstgeschichte, Denkmalpflege, Bauforschung und Baugeschichte, Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege (17.1 bis 17.7).

(1) Ur- und frühgeschichtliche Archäologie

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach:

- Englischkenntnisse, die eine flüssige Rezeption auch umfangreicher wissenschaftlicher Texte in Wort und Schrift erlauben sowie Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache oder Lateinkenntnisse.

Diese Sprachkenntnisse werden in der Regel nachgewiesen durch einen mindestens fünfjährigen Schulunterricht in Englisch bzw. durch einen mindestens dreijährigen Schulunterricht in der entsprechenden Fremdsprache.

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- drei Hauptseminaren,
- einer Übung oder einem Seminar zur archäologischen Methodik und Praxis (für Fortgeschrittene),
- zwei Grabungen oder einer Grabung und einem Museumspraktikum von insgesamt mindestens 10 Wochen Dauer,
- Exkursionen von insgesamt mindestens 24 Tagen Gesamtdauer (unter Anrechnung von Exkursionstagen aus dem Grundstudium), dabei müssen zwei größere Exkursionen (mindestens 7 Tage Dauer) nachgewiesen werden.

b) Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- mindestens einem Hauptseminar,
- einer Übung oder einem Seminar zur archäologischen Methodik und Praxis,
- Exkursionen von insgesamt 8 Tagen Gesamtdauer.

2. Prüfungsteile

a) Hauptfach

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer.

b) Nebenfach

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(2) (gestrichen)

(3) Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach:

- Englischkenntnisse, die eine flüssige Rezeption auch umfangreicher wissenschaftlicher Texte in Wort und Schrift erlauben sowie Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache oder Lateinkenntnisse.

Diese Sprachkenntnisse werden in der Regel durch einen mindestens fünfjährigen Schulunterricht in Englisch bzw. durch einen mindestens dreijährigen Schulunterricht in der entsprechenden Fremdsprache nachgewiesen.

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Haupt- oder Oberseminar zur Architektur- und Siedlungsarchäologie,
- einem Haupt- oder Oberseminar zu Kleinfunden oder Reihengräberarchäologie,
- einem Haupt- oder Oberseminar aus einem Gebiet der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit,
- regulären Ausgrabungen von mindestens 9 Wochen Dauer,
- mindestens drei Exkursionen von drei oder mehr Tagen,
- sechs Tagesexkursionen,
- Forschungspraktikum (mindestens 2 Wochen) an archäologischen Gegenständen oder Grabungsakten, ersatzweise Nachweis praktischer Arbeit an Museumsgut anderer Art (z. B. Bereich Kunstgeschichte, Volkskunde/Europäische Ethnologie) oder der Teilnahme am Kurs "Fotografieren für Kunsthistoriker".

b) Nebenfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Haupt- oder Oberseminar zur Architektur- und Siedlungsarchäologie,
- einem Haupt- oder Oberseminar zu Kleinfunden oder Reihengräberarchäologie,
- einer Exkursion von drei oder mehr Tagen,
- drei Tagesexkursionen.

Die Teilnahme an Ausgrabungen ist erwünscht.

2. Prüfungsteile

a) Hauptfach:

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer.

b) Nebenfach:

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(4) Kunstgeschichte

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach:

- drei Hauptseminaren, die deutlich unterschiedenen Gegenstandsbereichen des Faches gegolten haben. Davon soll jeweils eines der Hauptseminare der Mittelalterlichen und eines der Neueren und Neuesten Kunstgeschichte zuzurechnen sein.
- einer großen Exkursion von mindestens sechs Tagen Dauer oder einem Seminar vor Originalen,
- Einzelexkursionen im Umfang von mindestens sechs Tagen,
- Einzelexkursionen im Umfang von bis zu 4 Tagen Dauer, sofern solche aus dem Grundstudium nachzuholen sind.

b) Nebenfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei Hauptseminaren,
- Einzelexkursionen im Umfang von mindestens sechs Tagen,
- Einzelexkursionen im Umfang von bis zu 4 Tagen Dauer, sofern solche aus dem Grundstudium nachzuholen sind.

2. Prüfungsteile

a) Hauptfach:

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer.

b) Nebenfach:

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(5) Denkmalpflege

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Hauptseminar zur Denkmalpflege (in Form einer schriftlichen Arbeit),
- einer Exkursion von mindestens einem Tag.

2. Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(6) Bauforschung und Baugeschichte

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Hauptseminar zur Bauforschung und Baugeschichte,
- einer Exkursion von mindestens einem Tag,
- einer Lehrveranstaltung zu angewandter Bauaufnahme.

2. Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(7) Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Hauptseminar zur Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege (in Form einer schriftlichen Arbeit),
- einer Exkursion von mindestens einem Tag,
- einer Lehrveranstaltung zu angewandter Restaurierungswissenschaft.

2. Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 46: Fach Geographie (18.)

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei Hauptseminaren zur Kultur- und Physischen Geographie,
- einem Seminar bzw. einer Übung zur Fernerkundung,
- einer kartographischen Übung für Fortgeschrittene (Thematische Kartographie und Karteninterpretation),
- zwei Seminare bzw. Übungen zur Regionalen, Quantitativen oder Theoretischen Geographie (davon kann eines auch im Grundstudium absolviert werden),
- 15 Exkursionstagen. Praktikumstage (Geländepraktikum für Fortgeschrittene) können als Exkursionstage angerechnet werden,
- einer größeren Exkursion von mindestens einer Woche Dauer.

b) Nebenfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Hauptseminar zur Kultur- oder Physischen Geographie.

2. Prüfungsteile

a) Hauptfach:

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 1 Stunde Dauer.

b) Nebenfach:

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 47: Fächergruppe Geschichte (19.1 bis 19.6)

Die folgenden Regelungen sind für alle Fächer der Fächergruppe "Geschichte" verbindlich.

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach:

- Nachweis von gesicherten Kenntnissen in mindestens einer modernen Fremdsprache, (Studenten, die an Universitäten die Zwischenprüfung abgelegt haben, an denen die Pflicht, das Lateinum vor der Zwischenprüfung nachzuweisen, nicht bestanden hat, müssen zusätzlich den Nachweis des Lateinums bei der Meldung zur Magisterprüfung erbringen.)
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens zwei Haupt- oder Oberseminaren in dem gewählten Hauptfach oder in einem historischen Teilfach bzw. Teilgebiet, das aufgrund einer Thematik als Lehrveranstaltung des gewählten Hauptfaches gelten kann,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer quellenkundlichen Übung für Fortgeschrittene im gewählten Hauptfach oder in einem anderen historischen Teilfach bzw. historischen Teilgebiet, das aufgrund seiner Thematik als Lehrveranstaltung des gewählten Hauptfaches gelten kann,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung in den Altertumswissenschaften oder in den Historischen Hilfswissenschaften oder in der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit,

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung in der Archivkunde oder in der Bibliothekskunde oder in der Museumskunde,
- Teilnahme an Vorlesungen oder Übungen in den drei anderen nicht gewählten Hauptfächern der Fächergruppe "Geschichte" während des Hauptstudiums im Umfang von mindestens je zwei Semesterwochenstunden,
- Teilnahme an historischen Exkursionen im Umfang von mindestens sieben Exkursionstagen.

b) Nebenfach:

- Nachweis von gesicherten Kenntnissen in mindestens einer modernen Fremdsprache
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens einem Haupt- oder Oberseminar in dem gewählten Nebenfach oder in einem anderen historischen Teilfach bzw. Teilgebiet, das aufgrund seiner Thematik als Lehrveranstaltung des gewählten Nebenfaches gelten kann,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer quellenkundlichen Übung im gewählten Nebenfach oder in einem anderen historischen Teilfach bzw. Teilgebiet, das aufgrund seiner Thematik als Lehrveranstaltung des gewählten Nebenfaches gelten kann,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung in den Altertumswissenschaften oder in den Historischen Hilfswissenschaften oder in der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit oder in der Archivkunde oder in der Bibliothekskunde oder in der Museumskunde,
- Teilnahme an historischen Exkursionen im Umfang von mindestens drei Exkursionstagen; dieses Erfordernis entfällt, wenn als Hauptfach ein Fach der Fächergruppe Geschichte (19.1 bis 19.6) gewählt wird.

2. Prüfungsteile

a) Hauptfach:

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer.

b) Nebenfach:

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 48: Fach Volkskunde/Europäische Ethnologie (20.)

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach:

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- drei Haupt- bzw. Oberseminaren zu unterschiedlichen Studieninhalten,
 - sechs Exkursionstagen.

b) Nebenfach:

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- zwei Haupt- bzw. Oberseminaren,
 - drei Exkursionstagen.

2. Prüfungsteile

a) Hauptfach:

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer.

b) Nebenfach:

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 49: Fächergruppe Sozialwissenschaften (21.1 und 21.2)

(1) Soziologie

1. Zulassungsvoraussetzungen

Ein Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) entweder aus dem Teilgebiet 'Allgemeine Soziologie' oder aus einer 'Speziellen Soziologie'.

2. Prüfungsteile

Eine 30-minütige mündliche Prüfung in einer wählbaren Speziellen Soziologie und schriftliche Teilprüfungsleistungen in zwei Teilgebieten der 'Allgemeinen Soziologie' im Umfang von jeweils zwei Stunden. Die gewählten Teilgebiete sind bei der Meldung zur Magisterprüfung anzugeben.

Die mündliche Prüfung sowie eine schriftliche Teilprüfungsleistung können durch je einen studienbegleitenden Nachweis aus einem Hauptseminar von mindestens 2 SWS und höchstens 4 SWS ersetzt werden.

Die Prüfungsgegenstände der Klausur ergeben sich im einzelnen aus den Studienplänen der Fächer 'Allgemeine Soziologie' und der gewählten 'Speziellen Soziologie'.

Sofern die Prüfungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden, ist die Note für das entsprechende Teilgebiet das auf eine Stelle nach dem Komma gerundete Mittel der Noten der drei Prüfungsbestandteile, wobei die Noten für die schriftlichen Teilprüfungsleistungen 1-fach und die Note für die mündliche Prüfung 1,5 fach gewichtet werden.

(2) Politikwissenschaft

1. Zulassungsvoraussetzungen

Entweder Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Hauptseminar in zwei gewählten Teilgebieten der Politikwissenschaft (Internationale und Europäische Politik, Politische Soziologie, Politische Systeme oder Politische Theorie) und Nachweis der erfolgreich abgelegten Zwischenprüfung in diesen beiden Teilgebieten

oder

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Hauptseminar in zwei Teilgebieten der Politikwissenschaft und an je zwei Lehrveranstaltungen des Grundstudiums in den beiden gewählten Teilgebieten der Politikwissenschaft, zusätzlich zu den nach § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Zwischenprüfungsordnung geforderten Proseminarscheinen.

2. Prüfungsteile

Eine vierstündige Klausur aus dem einen der beiden Teilgebiete und eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer aus dem anderen Teilgebiet. Die schriftliche oder mündliche Prüfung kann ersetzt werden durch zwei mindestens mit 'ausreichend' benotete studienbegleitende Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium des jeweiligen Teilgebietes zusätzlich zu den

in Nummer 1 vorgeschriebenen, von denen mindestens einer ein Hauptseminarschein sein muss, sofern die Möglichkeit zum Erwerb entsprechender Leistungsnachweise angeboten wird. Sofern eine der Prüfungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt wird, ist die Note für das entsprechende Teilgebiet das auf eine Stelle nach dem Komma gerundete arithmetische Mittel der Noten der drei Leistungsnachweise.

§ 50: Fach Betriebswirtschaftslehre (22)

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der Prüfungsleistungen gemäß § 59 Abs. 2 der Zwischenprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung.

Der jeweilige Fachvertreter oder die Fachvertreterin kann als zusätzliche Zulassungsvoraussetzung eine Studienleistung festsetzen, die dem zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt und durch Aushang bekannt gemacht wird. Der jeweilige Fachvertreter oder die Fachvertreterin kann als Zulassungsvoraussetzung eine bestimmte Teilprüfungsleistung festsetzen, die dem zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt und durch Aushang bekannt gemacht wird.

2. Prüfungsteile

Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von fünf Stunden Dauer oder entsprechenden Äquivalenten in fünf Teilgebieten der ABWL nach Wahl. Die gewählten Teilgebiete sind bei der Meldung zur Magisterprüfung anzugeben.

§ 51: Fächergruppe Angewandte Informatik (23)

(1) Kulturinformatik

1. Zulassungsvoraussetzungen für schriftliche Teilprüfungen

Nachweis der Prüfungsleistungen gemäß § 61 Abs. 2 der Zwischenprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Teilprüfung

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem kulturinformatischen Hauptseminar und einem kulturinformatischen Projektseminar,

Nachweis der schriftlichen Teilprüfungsleistungen nach Nummer 3.

3. Prüfungsteile

– Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von sechs Stunden Dauer in den vier Teilgebieten der Kulturinformatik,

– eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

V. Schlussbestimmungen

§ 52: Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfungskandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so werden die betroffenen Noten vom Prüfungsausschuss entsprechend berichtigt. Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – (BayRS 2010–1–I) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen. Gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 53: Einsicht in Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 54: Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erfolgen durch Aushang an den für Bekanntmachungen des Prüfungsamtes vorgesehenen Stellen.

§ 55: Übergangsregelung

Studenten, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits einen Magisterstudiengang an der Universität Bamberg begonnen haben, müssen bei der Anmeldung zur Magisterprüfung angeben, ob sie die Prüfung nach dieser Prüfungsordnung oder nach der Magisterprüfungsordnung für die Fachbereiche Pädagogik, Philosophie, Psychologie, Sprach- und Literaturwissenschaften sowie Geschichts- und Geowissenschaften der Gesamthochschule Bamberg vom 25. Juli 1978 (KMBI II S. 151) ablegen wollen.

§ 56: Inkrafttreten *)

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft.

Gleichzeitig tritt vorbehaltlich des § 54 die Magisterprüfungsordnung für die Fachbereiche Pädagogik, Philosophie, Psychologie, Sprach- und Literaturwissenschaften sowie Geschichts- und Geowissenschaften der Gesamthochschule Bamberg vom 25. Juli 1978 (KMBI II S. 151) außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung vom 10. November 1985 (KMBI II 1986 S. 2). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen und die maßgeblichen Übergangsregelungen ergeben sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Auszug aus der Sechzehnten Satzung zur Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung der Fakultäten „Katholische Theologie“, „Pädagogik, Philosophie, Psychologie“, „Sprach- und Literaturwissenschaften“ sowie „Geschichts- und Geowissenschaften“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 2. Oktober 2006

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 26. Juli 2006 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 2. Oktober 2006/II Nr. 2006-49.

Bamberg, 2. Oktober 2006

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Rektor

Die Satzung wurde am 2. Oktober 2006 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Oktober 2006.